



## Merkblatt - Umschreibung ausländischer Führerausweis

Stand 04.09.2017

### Berechtigung / Gültigkeit

Motorfahrzeugführer aus dem Ausland dürfen in der Schweiz während 12 Monaten Motorfahrzeuge führen, wenn sie einen gültigen nationalen Führerausweis besitzen. Nach Ablauf eines Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen wollen, benötigen sofort - noch vor der ersten berufsmässigen Fahrt - den schweizerischen Führerausweis. Ohne den schweizerischen Führerausweis dürfen berufsmässig keine Taxis, Lastwagen oder Gesellschaftswagen mit Schweizer Kontrollschildern gelenkt werden.

### Anerkennung ausländischer Führerausweise

Ausländische Führerausweise können in der Schweiz umgetauscht werden wenn:

- sie von der zuständigen Behörde erteilt wurden;
- sie rechtmässig erworben worden und gültig sind (gilt auch für die Kategorien);
- das in der Schweiz vorgeschriebene Mindestalter erreicht ist;
- sie mit den Kategorien verständlich und in lateinischer Schrift ausgestellt sind.

Im Ausland erworbene Führerausweise von Personen mit rechtlichem Wohnsitz in der Schweiz können anerkannt werden, wenn der Erwerb des Ausweises während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte und schriftlich nachgewiesen werden kann.

### Umschreiben / Vorgehen

Der Umtausch des ausländischen Führerausweises ist rechtzeitig anzugehen, in der Regel neun Monate nach der Einreise in die Schweiz. Mit folgenden Unterlagen ist beim Strassenverkehrsamt Zug **persönlich** (ohne Terminvereinbarung) vorzusprechen:

- Vollständig ausgefülltes Gesuch um "Umtausch eines ausländischen Führerausweises";
- Vollständig ausgefülltes Formular "Zusatzangaben zum Umtausch eines ausländischen Führerausweises";
- 1 farbiges Passfoto;
- Original des gültigen ausländischen Führerausweises;
- Original des Ausländerausweises oder Schweizer Pass/ID (Anmeldung in Wohngemeinde im Kanton muss bereits erfolgt sein);
- Amtlich beglaubigte Übersetzung (bei Führerausweisen ohne lateinische Schrift).

### Ärztlicher Untersuch

Für Personen mit höheren Kategorien (Berufskategorien oder Kategorien über 3.5t Gesamtgewicht des Fahrzeuges) sowie Personen, die das 65. Altersjahr erreicht haben, ist eine ärztliche Untersuchung bei einer anerkannten Arztperson des Strassenverkehrsamtes Zug erforderlich. Das Arztaufgebot wird vom Strassenverkehrsamt zugestellt, wenn die kompletten Unterlagen zum Umtausch des ausländischen Führerausweises vorliegen.



### **Umtausch ohne Kontrollfahrt**

Inhaber ausländischer Führerausweise aus den **EU- und EFTA-Staaten** wird ein schweizerischer Führerausweis ohne Kontrollfahrt erteilt. Inhaber ausländischer Führerausweise aus den Ländern **Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan, Tunesien, USA** werden nur die Kategorien A, B, B1, F, G, M prüfungsfrei erteilt. Für die höheren Kategorien C, C1, D, D1 und den berufsmässigen Personentransport ist eine theoretische Prüfung zu bestehen. Lassen Lenker aus einem der vorgängig aufgeführten Staaten den ausländischen Führerausweis später als fünf Jahre seit der Einreise in die Schweiz umtauschen, so muss eine Kontrollfahrt absolviert werden, sofern keine Fahrpraxis nachgewiesen werden kann.

### **Umtausch mit Kontrollfahrt**

Inhaber ausländischer Führerausweise aller übrigen Länder oder Inhaber ohne genügende Fahrpraxis, haben auf einer Kontrollfahrt nachzuweisen, dass sie die Verkehrsregeln kennen und Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie sicher führen können. Für die Kontrollfahrt ist ein entsprechendes Prüfungsfahrzeug mitzubringen. Das Strassenverkehrsamt stellt für die Kontrollfahrt kein Prüfungsfahrzeug zur Verfügung. Bewilligte Fahrlehrer bieten, falls erwünscht, Übungsfahrten inkl. Prüfungsfahrzeug an. Fällt die Kontrollfahrt positiv aus, wird der schweizerische Führerausweis ausgestellt.

Fällt eine Kontrollfahrt negativ aus oder wird der Kontrollfahrt unentschuldigt fern geblieben, so gilt diese als nicht bestanden. **Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden.** Der ausländische Führerausweis wird in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein kostenpflichtig aberkannt.

### **Verzicht auf höhere Kategorien**

Bei einem allfälligen Verzicht auf gewisse Kategorien (z.B. der höheren Kategorien) können diese später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden.

### **Führerausweis auf Probe**

Ein ausländischer Führerausweis wird nach dem Umtausch in einen Schweizer Führerausweis grundsätzlich auf Probe ausgestellt. Dies gilt nicht, wenn die Kategorien B oder A vor dem 1. Dezember 2005 oder seither über ein Jahr vor der Einreise in die Schweiz erworben worden sind.

### **Fähigkeitsausweis**

Ein gültiger ausländischer Fähigkeitsausweis, auch Fahrerqualifizierungsnachweis oder "Ausweis 95" genannt, wird ebenfalls beim Strassenverkehrsamt umgeschrieben. Alle Informationen dazu finden sich unter [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch).

### **Gebühren**

Bearbeitungsgebühren Umtausch	Fr.	95.-
Führerausweis in Kreditkartenformat (FAK)	Fr.	50.-
Kontrollfahrt Kat. B, bzw. Kat. A	Fr.	120.-
Terminverschiebung (mind. 10 Arbeitstage zuvor)	Fr.	50.-
Aberkennung ausländischer Führerausweis	Fr.	250.-
Theoretische Zusatzprüfung	Fr.	40.-
Umtausch des Fähigkeitsausweises	Fr.	35.-

### **Formulare / Informationen**

Die erforderlichen Formulare und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.zg.ch/strassenverkehrsamt](http://www.zg.ch/strassenverkehrsamt) => Alle Merkblätter und Formulare

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter der Nummer 041 728 47 11 oder per E-Mail [info.stva@zg.ch](mailto:info.stva@zg.ch)